

Subtrahiert man von 542,8 die nicht adsorbierte Quecksilberchloridmenge, so erhält man die der Einwage entsprechende Menge Quecksilberchlorid, die adsorbiert wurde. Rechnet man diesen Wert auf 1 g Kohle um, so erhält man den Sublimattiter der Kohle.

Anstatt auf jodometrischem Wege kann man den Überschuss an Quecksilberchlorid nach E. Rupp¹⁾ durch Titration mit Kaliumcyanidlösung bestimmen. Man titriert 100 *ccm* des nach dem Schütteln der Quecksilberchloridlösung mit Kohle erhaltenen Filtrates nach Zusatz von 5—10 Tropfen Phenolphthaleinlösung mit $\frac{1}{10}$ -Kaliumcyanidlösung auf deutliche Rotfärbung.

Beim Vergleich der Methylenblautiter verschiedener Kohlesorten mit deren Sublimattitern zeigte sich, dass in der weit überwiegenden Mehrzahl der bisher untersuchten Fälle die Sublimattiter parallel mit den Methylenblautitern gehen. Eine Kohle mit dem Methylenblautiter 25 hatte den Sublimattiter 584 und eine solche vom Methylenblautiter 35 den Sublimattiter 843. Aber es lagen, wenn auch sehr selten, Kohlen zur Untersuchung vor, die Methylenblau kaum adsorbierten und dennoch einen Sublimattiter von 243 zeigten. Worauf diese Anomalie zurückzuführen ist, konnte bis jetzt nicht aufgeklärt werden.

Die Frage, welche Anforderungen man hinsichtlich des Adsorptionsvermögens an eine Kohle, die für medizinische Zwecke Verwendung finden soll, stellen kann, wäre nach dem gegenwärtigen Stand unserer Erfahrungen in folgender Weise zu beantworten:

a. Methylenblautiter. Beim Schütteln von 0,1 g Kohle mit einer 0,15%igen Methylenblaulösung (Methylenblau medicinale Merck) sollen innerhalb 5 Minuten mindestens 35 *ccm* entfärbt werden. Bestimmt man das Adsorptionsvermögen mit einem Überschuss von Methylenblaulösung durch Titrieren mit Titantrichloridlösung, so soll das Methylenblau von mindestens 38 *ccm* Lösung adsorbiert werden.

b. Sublimattiter. Von 1 g Kohle sollen mindestens 800 mg Quecksilberchlorid adsorbiert werden, wenn sie nach dem oben beschriebenen Verfahren geprüft wird. F. Stadlmayr.

¹⁾ Chem. Ztg. 32, 1078 (1908).

Druckfehler-Berichtigung.

In Heft 6/7 dieses Bandes muss es heissen: Seite 253, Zeile 3 von unten „C₆H₅. N: N. OK“ statt „C₆H₅. N: N. ONa“. — Seite 265, Zeile 12 von unten „H₂F₂“ statt „H₂F₃“. — Seite 280, Zeile 15 von oben „einem“ statt „einen“. — Seite 282, Zeile 12 von oben „Umstand“ statt „Umstaud“. — Seite 285, Zeile 22 von unten „11,5 *cm*“ statt „11,5 *ccm*“.

In Heft 8 dieses Bandes muss es heissen: Seite 290, Zeile 16 von unten „der“ statt „die“. — Seite 292, Zeile 1 von oben „ein“ statt „eine“. — Seite 334, Zeile 8 von oben „Systematik“ statt „Systemematik“.

In Heft 9 dieses Bandes muss die auf Seite 366 folgende Seite die Seitenbezeichnung „367“ tragen und nicht „376“.